



Besteuerung der Forstwirtschaft – Absenkung der Betriebsausgabenpauschale und Vereinfachung bei Kalamitätsnutzungen

Die Bundesregierung senkt ab dem Wirtschaftsjahr 2012/2013 die Betriebsausgabenpauschalen für nicht buchführungspflichtige Waldbesitzer (§ 13a-Betriebe und sog. Überschussrechner). Waldbesitzer, die mehr als 50 ha Wald bewirtschaften oder Betriebe die buchführungspflichtig sind, können die Betriebsausgabenpauschalen nicht anwenden.

Bei Kalamitätsnutzungen (Sturm, Frost, Schnee) wird es ab dem Kalenderjahr 2012 einfacher, den ermäßigten Steuersatz in Anspruch zu nehmen.

I. Änderung der Betriebsausgabenpauschale für nicht buchführungspflichtige Waldbesitzer

Schlägt der Waldbesitzer sein Holz selbst ein oder lässt er es auf eigene Kosten einschlagen und rücken, dann kann er bisher pauschal Betriebsausgaben in Höhe von 65 % seiner Einnahmen aus dem Holzverkauf abziehen. Verkauft der Waldbesitzer sein Holz ab Stock, dann konnte er bisher 40 % seiner Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abziehen. Diese Pauschalen werden künftig ab dem nächsten Wirtschaftsjahr (2012/2013) auf **55 %** (Waldbesitzer schlägt selbst ein, bzw. trägt Kosten) und **20 %** (beim Ab-Stock-Verkauf) herabgesetzt.

Wiederaufforstungskosten

Das geänderte Gesetz lässt es ab dem Wirtschaftsjahr 2012/2013 zu, dass Wiederaufforstungskosten neben der Betriebsausgabenpauschale gesondert geltend gemacht werden.

Handlungsempfehlung für nicht buchführungspflichtige Waldbesitzer

Niedrigere Betriebsausgabenpauschalen werden zu höheren steuerlichen Gewinnen und einer höheren Einkommensteuerbelastung führen. Wer in den nächsten Jahren ohnehin einen Holzeinschlag plant, kann den Einschlag vorziehen. Im Wirtschaftsjahr 2011/2012 gelten noch die bisherigen, höheren Pauschalen. Auch die Holzpreise waren schon einmal schlechter. Es reicht aber nicht aus, dass das Holz im Wirtschaftsjahr 2011/2012 eingeschlagen wird. **Maßgeblich ist, dass der Erlös aus dem Holzverkauf bis zum 30.6.2012 auf dem Bankkonto des Waldbesitzers gutgeschrieben wird!**

II. Ermäßigter Steuersatz bei Kalamitätsnutzungen

Ab dem Kalenderjahr 2012 (1.1.2012) gibt es den ermäßigten Steuersatz für Kalamitätsnutzungen ab dem ersten Festmeter. Bisher gab es den ermäßigten Steuersatz erst, wenn und soweit der Nutzungssatz für das Wirtschaftsjahr überschritten war.

Formalien müssen eingehalten werden

Den halben oder viertel Steuersatz gewährt das Finanzamt nur, wenn der Waldbesitzer seinen Kalamitätsschaden rechtzeitig anmeldet und nach der Aufarbeitung, spätestens wenn das Werksvermessungsprotokoll vorliegt, eine Nachweismeldung einreicht. Die Formulare finden Sie im Internet unter:

<http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuererklaerung/Einkommensteuer/Forstwirtschaft/>

ThK 11-2011